



# STADTGEMEINDE MARIAZELL

A-8630 MARIAZELL, P.-H.-Geist-Platz 1

Bearbeiter: Sommerer  
Telefon (03882) 22-44-211  
E-Mail: [office@mariazell.gv.at](mailto:office@mariazell.gv.at)  
UID ATU69185801

## Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung LGBl. Nr. 115/1967 in der Fassung LGBl.Nr. 63/2018 wird nachstehende Verordnung kundgemacht:

### **Friedhofsordnung Gemeindefriedhof Gußwerk**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mariazell, pol. Bezirk Bruck-Mürzzuschlag, hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.07.2018 beschlossen:

#### § 1

Besitzverhältnisse und Verwaltung sowie  
behördliche Bewilligungen

- (1) Der Friedhof Gußwerk ist Eigentum der Stadtgemeinde Mariazell. Er liegt auf dem Grundstück Nr. 47/24, Einlagezahl 334 der Katastralgemeinde 60401 Aschbach und befindet sich in Gußwerk-Ort in unmittelbarer Nähe der Friedhofstraße, Weg-Grundstück Nr. 1995, Einlagezahl 602 der Katastralgemeinde 60401 Aschbach. Die derzeit als Friedhof benutzte Fläche beträgt 4650 m<sup>2</sup>. Für die Erweiterung des Friedhofes steht zusätzlich noch eine Fläche von 1330 m<sup>2</sup> bereit, sodass sich eine Gesamtfläche von 5.980 m<sup>2</sup> ergibt.
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes Gußwerk und des Beerdigungswesens obliegt der Friedhofsverwaltung der Stadtgemeinde Mariazell. Der Friedhofverwalter wird vom Bürgermeister bestellt.
- (3) Für den Gemeindefriedhof Gußwerk liegen folgende behördliche Bewilligungen vor:
  - a) Sanitätsbehördliche Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Mur vom 20.2.1954, GZ: 7 G 7/5-1953
  - b) Bewilligung für die noch nicht erfolgte Erweiterung mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Mur vom 5.11.1996, GZ: 12.2 G 2-95/4
- (4) Hinsichtlich Totenbeschau, Obduktion, Leichenbestattung, Überführung und Enterdigung von Leichen und aller sonstigen sanitätspolizeilichen Belange sind die Bestimmungen des Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetzes 1992, LBGl.Nr.45/1992, in der jeweils gültigen Fassung, zu beachten.

#### § 2

Arten der Grabstellen

- (1) Die Grabstellen werden eingeteilt in
  - a) Sektor A = Kaufgräber (4-teilige Gräber)
  - b) Sektor B = Kreuze
  - c) Sektor C = Grabsteine (Eingangsbereich links bis 1. breiter Durchgang)
  - d) Sektor D = Grabsteine (1. breiter Durchgang bis 2. breiter Durchgang)
  - e) Sektor E = Grabsteine (2. breiter Durchgang bis Hang)
  - f) Sektor F = Holzgrab(er)
  - g) Sektor G = Kindergräber
  - h) Sektor H = Urnengräber
  - i) Sektor I = Urnengräber
- (2) Die unter (1) angeführten Grabstellen werden reihenweise fortlaufend jeweils von links nach rechts eingeteilt.

- (3) Eine Auswahl der Grabstellen durch die Angehörigen kann nicht stattfinden. Um das Gesamtbild des Friedhofes zu wahren und um nicht allzu viele Lücken entstehen zu lassen, werden vorrangig aufgelassene Grabstätten belegt. Die Beisetzung in neuen Gräbern erfolgt reihenweise und fortlaufend. Der Friedhofsverwaltung bleiben Ausnahmen vorbehalten, insbesondere bei der Auffüllung von Lücken im Sektor A. Umbettungen innerhalb des Friedhofes sind unzulässig (ausgenommen Urnen).
- (4) In den Kaufgräbern nach Abs. 1 lit. a) können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf besonderer Genehmigung. Als Angehörige gelten: Ehegatte, Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister und die Ehegatten der Verwandten in auf- und absteigender Linie.
- (5) Urnengräber sind Grabstätten an eigens hierfür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Stellen in einer Urnennische, deren Ausmaß die Friedhofsverwaltung festlegt. Die Urnentafeln (Platten) und Laternen können aus Einheitlichkeitsgründen seitens der Friedhofsverwaltung gegen Kostenersatz beigestellt werden. Für die Gravur, Demontage, Montage und die Urnenbeisetzung hat der Grabberechtigte auf seine Kosten aufzukommen. Urnen können auch in bestehenden Gräbern beigesetzt werden, jedoch ohne Errichtung eines Urnenschachtes, mindestens 50 cm tief unter der Erdoberfläche.
- (6) Ehrengräber können von der Gemeinde Gußwerk an Personen, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben (z.B. Ehrenbürger, Ehrenringträger) zugewiesen werden. Über die Zuweisung, Lage, Bezahlung, Erhaltung und andere Fragen eines Ehrengrabes entscheidet der Stadtrat unter Einbeziehung des Friedhofverwalters.

### § 3

#### Ausmaß der Grabstellen, Breite der Wege

- (1) Die Gräber haben folgende Maße:
  - a) Kindergräber für Kinder bis zu 6 Jahre, Länge 1,20 m, Breite 0,70 m (Sektor G)
  - b) Reihengräber für Personen über 6 Jahre alt, Länge 2,00 m, Breite 1,00 m (Sektoren B bis F)
  - c) Kaufgräber (4-teilige Gräber), Länge 2,20 m, Breite 2,00 m (Sektor A).
  - d) Hinsichtlich Urnengräber wird auf § 2 Abs. 5 verwiesen (Sektor H und I).
- (2) Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt 1,30 m, die Gesamttiefe hat jedoch bei Kinder- und Reihengräber immer 1,80 m zu betragen (= Normaltiefe). Kaufgräber (4-teilige Gräber) und Reihengräber (Tiefgräber) sind, da zwei Lagen übereinander vorgesehen sind, in der 1. Lage immer 2,50 m tief zu graben.
- (3) Die Breite der Wege ist von der Friedhofsverwaltung festzulegen. Zwischen den Grabstellen muss ein lichter Zwischenraum von mindestens 40 cm verbleiben, in der Längsrichtung beträgt der Mindestabstand von Grab zu Grab 80 cm. Über die Gestaltung der Wege und Zwischenräume entscheidet die Friedhofsverwaltung.

### § 4

#### Gräberverzeichnis

- (1) Zur Evidenz der Gräber ist ein Friedhofsplan anzulegen und laufend zu ergänzen. Aus diesem müssen die Nummer (Sektor, Grabreihe und Grabnummer) und die Lage jedes Grabes ersichtlich sein.
- (2) Außerdem ist von der Friedhofsverwaltung eine Gräberkartei zu führen. Daraus müssen die Lage (Sektor, Grabreihe und Grab-Nummer), die Tiefe des Grabes (Tiefgrab oder Normaltiefe), die Belagsdauer des Grabes, der Name und die persönlichen Daten des Verstorbenen und der Erwerber (Erhalter/Grabberechtigter) des Grabes ersichtlich sein. Auch alle Einzahlungen sind auf der Gräberkartei zu vermerken.
- (3) Zudem hat die Friedhofsverwaltung ein Begräbnisprotokoll zu führen, woraus der Name des Verstorbenen sowie das Datum und die Uhrzeit der Beisetzung zu ersehen sein müssen.

### § 5

#### Rechte am Grab

- (1) Der Berechtigte erwirbt kein Eigentum am Grab, sondern lediglich ein Benützungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung. Das Verfügungsrecht des Friedhofseigentümers wird durch den Erwerb eines Grabes beschränkt, aber nicht aufgehoben.
- (2) Der Erwerb eines Reihengrabes (Sektor B bis I) berechtigt zur Beisetzung von Verstorbenen und verpflichtet die Friedhofsverwaltung das Grab während der Verwesungszeit von 10 (zehn) Jahren ungeöffnet zu belassen (bei Gräber mit Normaltiefe).

- (3) Der Erwerb des Kaufgrabes (Sektor A) berechtigt zur Bestattung von Angehörigen des Grabberechtigten, soweit die von der jeweiligen Friedhofsordnung oder den besonderen sanitätspolizeilichen Anordnungen festgelegte Aufnahmefähigkeit reicht. Auch hier ist die Verwesungszeit von 10 (zehn) Jahren einzuhalten. Dies gilt auch für Reihengräber/Tiefgräber.
- (4) Die Berechtigung aus den Grabrechten kommt nach dem Tod des Grabberechtigten oder bei Verzicht auf das Grabrecht nachstehenden Angehörigen in folgender Reihenfolge zu: Ehegatten, volljährige Kinder nach Alter, Eltern sowie volljährige Enkelkinder nach Alter bzw. sonstige dem Verstorbenen nahe stehende Personen.
- (5) Der Kreis der Berechtigten kann durch Parteienvereinbarung gegenüber der Friedhofsverwaltung nicht geändert werden. Intern abgesprochene Vereinbarungen zwischen den Berechtigten können keine Erweiterung der Anspruchsberechtigung gegenüber den Bestimmungen der Friedhofsordnung bewirken. Gegenüber der Friedhofsverwaltung gilt der Grabberechtigte als unbeschränkt erklärungs- und verfügungsberechtigt hinsichtlich aller Rechte an dem in der Grabkarte (Gräberkartei) genannten Grab.
- (6) Für jedes Grab stellt die Friedhofsverwaltung eine Grabkarte aus. Diese enthält die im § 4 (2) angeführten Merkmale.
- (7) Die Übertragung eines Grabrechtes (Nutzungsrechtes) an Dritte ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist unzulässig. Weiters besteht kein Anspruch auf Ersterwerb eines Grabes vor Eintritt eines Todesfalles.
- (8) Auch juristische Personen können Grabrechte erwerben. Beim Erwerb ist schriftlich festzuhalten, in welcher Weise die Grabberechtigung ausgeübt werden darf. Die Weitergabe solcher Grabrechte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung wirksam.

## § 6

### Grabmäler u. Instandhaltung der Gräber

- (1) Der Friedhof ist entsprechend seinem Charakter als dem Andenken der Toten gewidmete Stätte zu pflegen und zu schmücken. Dies gilt für den Friedhof als Ganzes wie auch für jedes einzelne Grab.
- (2) Jedes Grab muss gepflegt sein. Nach einer Beisetzung ist der gepflegte Zustand so bald als möglich wiederherzustellen. Bestehende Grabdenkmäler usw. dürfen nicht verwahrlosen.
- (3) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, im Rahmen der Friedhofsordnung Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoffe, Art und Größe der Grabmäler, Einfriedungen usw. beziehen. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler können auf Kosten des Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (4) Die Genehmigung der Friedhofsverwaltung ist rechtzeitig, das heißt vor Beginn der Arbeiten an Ort und Stelle einzuholen. Dem Antrag sind prüfbare Darstellungen des Grabzeichens beizugeben und zwar:
  - a) Der Grabmalentwurf einschließlich der Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit Angabe des Werkstoffes, der Schrift- und Schmuckverteilung und der Schriftfarbe.
  - b) Ausführungszeichnungen in natürlicher Größe soweit solche zum Verständnis des Entwurfes erforderlich sind.
  - c) Die Schriftzeichnungen in natürlicher Größe.
  - d) Den Grabmalherstellern und den Hinterbliebenen steht die fachmännische Stelle der Friedhofsverwaltung, von deren Urteil die Genehmigung abhängt, zur Beratung kostenlos zur Verfügung.
- (5) Die Genehmigung zur Aufstellung muss versagt werden, wenn das Grabmal usw. den Vorschriften der Friedhofsordnung nicht entspricht.
- (6) Die im Abs. 3 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes nicht ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes nicht entfernte Grabmäler usw. gehen in das Eigentum der Gemeinde über. Künstlerisch oder anderweitig wertvolle Grabmäler sowie solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde im Einvernehmen mit dem zuständigen Denkmalpfleger. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne Genehmigung entfernt oder abgeändert werden.
- (7) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Die Grabberechtigten sind für alle Schäden haftbar, die durch ihr Verschulden, etwa durch Umfallen der Grabmäler, Abstürzen von Teilen derselben oder Nachgeben des Grabes verursacht werden. Auch Nachbargräber dürfen keine Beeinträchtigung erfahren. Bei

Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung eine Ersatzvornahme auf Kosten des Grabberechtigten durchführen.

- (8) Die Grabmalhersteller sind verpflichtet, vor Eingießen des Fundamentes die Friedhofsverwaltung um eine Besichtigung des Aushubes zu ersuchen. Im Falle der Herstellung des Fundamentes durch die Friedhofverwaltung hat der Berechtigte den für das Grab anfallenden Kostenanteil zu bezahlen.
- (9) Jedes Grab muss in Form und Werkstoff künstlerisch und gut gestaltet sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofes gut einordnen. Benachbarte und zueinander in Beziehung tretende Grabmäler müssen deshalb nach Form und Farbe aufeinander abgestimmt sein.
- (10) Grundsätzlich ausgeschlossen sind:
  - a) Glas, Porzellan und Galvanobronze in jeder Form
  - b) Die Verwendung von mehr als 2 Werkstoffen an einem Grabmal
  - c) In Zement aufgesetzter figürlicher oder ornamentaler Schmuck
  - d) Terrazzo und so genannter „Kunststein“
  - e) Feste Einfassungen und Einfriedungen
- (11) Auf folgende gute Grabmalgestaltung ist zu achten:
  - a) Bodenständige Gesteinsarten sind zu bevorzugen.
  - b) Innerhalb eines Gräberfeldes (Sektors) ist derselbe Werkstoff zu verwenden. Eine Mischung von Grabzeichen aus Stein, Eisen und Holz ist unstatthaft.
  - c) Steine sind allseits handwerksgerecht zu bearbeiten. Bruchraue Flächen sind nur in Ausnahmefällen zugelassen.
  - d) Bei Reihen- und Kindergräbern sind Sockeln wegzulassen, bei Kaufgräbern sind solche aus demselben Werkstoff zu bilden aus dem der Stein besteht.
  - e) Die Steine auf Reihengräbern sind in Plattenform auszuführen, jene der Kaufgräber sollen sich ebenfalls der Plattenform nähern. Bei Urnengräbern werden Urnennischen herangezogen.
  - f) Kreuze sind handwerksgerecht aus Eisen oder Bronze herzustellen.
  - g) Holzkreuze sind in Natur herzustellen und mit einer durchscheinenden nicht glänzenden Schutzschicht einzulassen.
  - h) Bei allen Grabmälern ist größter Wert auf gute Schrift zu legen.

## § 7

### Maße der Grabmäler

Das Entscheidende in der harmonischen Wirkung eines Gräberfeldes (Sektors) ist die Höhe der Grabzeichen. Diese muss innerhalb eines Feldes (Sektors) möglichst einheitlich sein, jedenfalls aber darf sie ein gemeinsames Niederst- und Höchstmaß nicht unter- oder überschreiten. Folgende Maße sind streng einzuhalten:

- a) Reihengrab-Steine Höhe 1,00 m bis 1,10 m, Breite 0,45 m bis 0,60 m
- b) Eisenkreuze für Personen über 6 Jahre 1,60 m bis 1,80, für Kinder bis 6 Jahre 0,70 m bis 0,80 m
- c) Holzkreuze für Personen über 6 Jahre 1,60 m bis 1,80 m
- d) Kaufgräber Höhe 1,10 m bis 1,30 m, Breite 0,70 m bis 1,40 m
- e) Urnengräber: Es werden dafür Urnennischen verwendet.

## § 8

### Herstellung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabbeete

- (1) Die einzelnen Grabstätten sind durch flache Grabhügeln, die nicht höher als 0,10 m über der Erdoberfläche sein dürfen, anzudeuten. Die Länge und Breite des Grabhügels ergibt sich für die verschiedenen Gräber aus der Bestimmung des § 3 (1) dieser Friedhofsordnung.
- (2) Als Einfassung der Grabstätten ist eine aus Steinen oder eine lebende gestattet. Bei lebenden Einfassungen sind Moose oder andere niedere Gewächse zu pflanzen.
- (3) Das Pflanzen von Sträuchern und Bäumen ist Sache der Friedhofsverwaltung, nicht der einzelnen Grabinhaber. Die von der Friedhofsverwaltung an die Grabstatteneinfassung anstoßend angelegten begrünter Flächen dürfen von den Grabinhabern nicht zerstört werden. Ortsfremde und durch Größe und Struktur besonders auffallende und die Gesamtharmonie störende Pflanzen sind nicht zugelassen. Auch die Bildung von Zwerggärtchen ist unzulässig. Ebenso die geschmacklose Anordnung von Sonderbeeten durch Legen von Kieselsteinen, Mulch udgl. sowie das Bestreuen der Beete mit Kies, Mulch oder ähnlichem Material.
- (4) Alle auf einer Grabstätte angeordneten Pflanzen sollen unmittelbar in den Erdboden gesetzt werden. Die Anordnung von Pflanzenbecken an den Gräbern ist nicht gestattet.

- (5) Als Grabschmuck sind besonders Kränze und Schnittblumen zu verwenden. Der Kranz, das Blumenkreuz oder die Blumenranke sind aus lebenden Pflanzen herzustellen. Schmuck aus Kunststoff, Glasperlen, Papier udgl. ist verboten.
- (6) Als Gefäße für Schnittblumen und Weihwasser sind nur solche von anständiger Form zugelassen. Profan wirkende Gefäße, wie Konservenbüchsen und Flaschen, sind nicht zulässig.
- (7) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an die hierfür vorgesehenen Abfallplätze zu bringen bzw. in die dazu bereitgestellten Behälter zu werfen. Ebenso können ausgebrannte Kerzen in die aufgestellten Behälter gegeben werden (siehe auch § 13 Abs. 2)

#### § 9

##### Nutzungsdauer der Grabstätten

- (1) Die Nutzungszeit für alle Gräber beträgt einheitlich 10 Jahre; auch für Kaufgräber (Sektor A), deren Nutzungszeit früher 30 Jahre betrug. Eine Übertragung des Grabrechtes (Nutzungsrechtes) an Dritte ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist unzulässig.
- (2) Nach Ablauf der im Abs. 1 festgehaltenen Nutzungszeit ist deren Verlängerung um jeweils 5 Jahre möglich. Diese Verlängerung der Nutzungszeit erfolgt durch die Bezahlung der dafür festgesetzten Gebühren. Der Friedhofsverwaltung bleibt jedoch eine Verweigerung der Verlängerung der Nutzungszeit bei Platzmangel am Gemeindefriedhof Gußwerk vorbehalten.

#### § 10

##### Erlöschen der Grabrechte

- (1) Werden die in der jeweiligen Friedhofsgebührenordnung vorgesehenen Gebühren nicht vor Fristablauf entrichtet, so kann die Friedhofsverwaltung über die betreffenden Grabstellen vorbehaltlich des Absatzes 2 frei verfügen. Es ist Sache der Grabberechtigten, die Fristen rechtzeitig wahrzunehmen. Dasselbe gilt für die Gräber, die sich in einem sicherheitsgefährdenden Zustand befinden oder nicht gepflegt sind, oder wenn ein Grabdenkmal besteht oder errichtet wurde, das nicht von der Friedhofsverwaltung genehmigt worden ist, oder bei nachhaltiger Verletzung der Friedhofsordnung.
- (2) Vor Einziehung des Grabes ist der Grabberechtigte schriftlich zu verständigen. Der Grabberechtigte kann innerhalb von 2 Monaten den Mangel beheben bzw. die offene Gebühr bezahlen, wenn er dies aber nicht will, das Grabdenkmal, Einfassung und sonstige Grabausstattung entfernen. Bei fruchtlosem Verstreichen dieser Frist erfolgt die Einziehung des Grabes gemäß Absatz 1 und der Grabberechtigte verliert alle Ansprüche am Grabdenkmal, Einfassung und sonstiger Grabausstattung und diese gehen entschädigungslos in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über. Für die anfallenden Kosten der Entfernung des Grabes durch die Friedhofsverwaltung hat der Grabberechtigte aufzukommen.
- (3) Eine Einziehung eines Grabes nach Absatz 1 begründet keinen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Rückerstattung von Gebühren.
- (4) Mit einer behördlich genehmigten Auflösung des Friedhofes erlöschen alle Grabrechte ohne Anspruch auf Erstattung von Gebühren oder Ersatz von Aufwendungen. Für das Wegnahmerecht gilt Abs.2 sinngemäß mit Ausnahme des letzten Satzes des genannten Absatzes.

#### § 11

##### Sanitätspolizeiliche Bestimmungen Leichenhalle

- (1) Diesbezüglich wird auf die Vorschriften des Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetzes, LGBl.Nr. 45/1992, in der jeweils gültigen Fassung, hingewiesen.
- (2) Die Wiederbelegung eines Grabes ist nur nach Ablauf der Verwesung zulässig. Die Verwesungszeit beträgt 10 (zehn) Jahre. Insbesondere wird auf § 5 Abs. (2) und (3) hingewiesen.
- (3) Am Friedhof Gußwerk steht eine Leichenhalle zur Aufbahrung und für die Begräbnisfeierlichkeiten zur Verfügung.

§ 12  
Verhalten am Friedhof

- (1) Am Friedhof ist alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes nicht entspricht. Es ist daher insbesondere Spielen, Herumlaufen, Lärmen, Radfahren, Befahren mit Motorfahrzeugen, Mitnahme von Hunden u. dgl. verboten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Organe ist Folge zu leisten.
- (2) Die am Gemeindefriedhof anfallenden Abfälle sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen und zwar:
  - a) Bioabfälle über die am Gemeindefriedhof aufgestellten Biotonnen.
  - b) Restmüll (z. B. Kerzenabfälle) über die am Gemeindefriedhof aufgestellten Restmülltonnen.
  - c) Verpackungsabfälle über die öffentlichen Sammelstellen bzw. über den gelben Sack.
- (3) Personen und Firmen, die im Gemeindefriedhof Gußwerk Arbeiten ausführen, sind verpflichtet, überflüssige Schmutz- und Lärmentwicklung zu vermeiden und nach Beendigung ihrer Arbeiten unverzüglich ihren Abfall, wie Fundamentreste, alte nicht mehr in Benützung genommene Grabsteine, Bauschutt, usw. auf ihre Kosten zu entsorgen. Eine Ablagerung auf dem Friedhofsgelände ist verboten.

§ 13  
Rechtsstreitigkeiten

Bei Unklarheiten zwischen Parteien über Rechte und Pflichten aus dieser Friedhofsordnung kann die Friedhofsverwaltung die zuständige Bezirkshauptmannschaft (in sanitätspolizeilichen Fragen) und das zuständige Gericht anrufen.

§ 14  
Sanktionen

Bei Verstößen gegen die Friedhofsordnung können außer den bereits angeführten Folgen (§ 10) je nach Tatbestand gerichtliche oder verwaltungsrechtliche Schritte unternommen werden. Steinmetzen und anderen Professionisten kann bei wiederholten oder schwerwiegenden Verfehlungen gegen die Friedhofsordnung der Stadtgemeinde Mariazell nach vorhergehender schriftlicher Abmahnung die Arbeitserlaubnis im Friedhof entzogen werden.

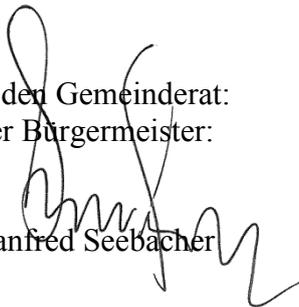
§ 15  
Abschließendes

- (1) Hinsichtlich weiterer hier nicht eigens erwähnter Einzelheiten wird ausdrücklich auf die einschlägigen Bestimmungen des Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetzes 1992, LGBl.Nr.45/1992, in der jeweils gültigen Fassung, hingewiesen.
- (2) Jeder Grabberechtigte erhält über Verlangen von der Friedhofsverwaltung eine Friedhofsordnung ausgefolgt. Die darin enthaltenen Vorschriften sind auf die Dauer des Nutzungsrechtes der Grabstätte unbedingt zu beachten und einzuhalten.

§ 16  
Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag – das ist der 03.08.2018 – in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die übergeleitete, vom Gemeinderat der ursprünglichen Gemeinde Gußwerk erlassene Friedhofsordnung in der Fassung vom 01.07.2009 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

  
Manfred Seebacher

Angeschlagen am: 19. Juli 2018  
Abgenommen am: 01. Aug. 2018